

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 051/2017

Teningen, den 30. Januar 2017

---

**Federführendes Amt:** Rechnungsamt

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	08.03.2017	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	21.03.2017	Beschlussfassung

---

## **Betreff:**

Mitgliedschaft in der Waldgenossenschaft des Landkreises

## **Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Gemeinde Teningen tritt zum 1. März 2017 der Waldgenossenschaft „Drei-Täler-Wald“ bei. Die Vertreter in der Genossenschaft werden beauftragt, der Verschmelzung der Waldgenossenschaften „Drei-Täler-Wald“ und „Oberes Elztal“ zuzustimmen.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 12 Ja – 0 Nein – 0 Nein]

## **Erläuterung:**

In den vergangenen Jahrzehnten bestand beim Holzverkauf immer eine enge Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Teningen und dem Forstamt. So beteiligte sich der Forstbetrieb der Gemeinde Teningen an zentralen Vorverträgen und Verkaufsabsprachen und profitierte dadurch von der Marktstellung eines großen Anbieters sowie von der Absicherung der Holzverkäufe.

Der gemeinsame Verkauf von Holz aus dem Staats-, Kommunal- und Privatwald wurde jedoch seit etlichen Jahren vom Kartellamt nicht mit dem Kartellrecht vereinbar gesehen, weshalb von diesem die Gründung von Vermarktungsorganisationen gefordert wurde, bei denen Kommunal- und Privatwald den Holzverkauf unabhängig vom Forstamt abwickeln.

Um auf zukünftige Veränderungen vorbereitet zu sein und die Selbstständigkeit der Waldbesitzer zu fördern, aber auch um Dienstleistungen für die Waldbesitzer erbringen zu können, die in einer öffentlichen Verwaltung schwer möglich sind, wurden 2008 zwei Waldgenossenschaften im Kreis gegründet. Mitglieder der Waldgenossenschaften sind Waldbesitzervereinigungen (Forstbetriebsgemeinschaften), Gemeinden und der Kreis. Die Satzung der Waldgenossenschaften „Drei-Täler-Wald“ erlaubt auch Dienstleistungen für Dritte.

Nach der erneuten Aufnahme des Kartellverfahrens 2013 erließ das Kartellamt am 9. Juli 2015 eine Untersagungsverfügung, die die gemeinsame Holzvermarktung von Nadelstammholz des Landes mit Waldbesitzern über 100 Hektar verbietet. Hierbei wird bereits

das Holzanweisen als Teil des Holzverkaufs bezeichnet. Ferner untersagte das Kartellamt dem Land nun auch das Anbieten von nichtkostendeckenden Dienstleistungen im Privat- und Körperschaftswald (Betreuung und technische Hilfe, periodische Betriebsplanung, jährliche Betriebsplanung, forsttechnische Betriebsleitung, Revierdienst, Wirtschaftsverwaltung). Hiergegen legte das Land Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf ein. Bei der ersten mündlichen Verhandlung am 4. Mai 2016 folgte das Gericht weitgehend der Meinung des Kartellamtes.

Ferner beschloss die neue Koalition in Stuttgart, den Staatswald aus dem Einheitsforstamt herauszulösen und in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu überführen. Somit wird es zukünftig kein Einheitsforstamt mehr geben.

Deshalb suchte man im Kreis nach Strukturen, die es dem Kommunal- und Privatwald, der 85 % der Waldfläche ausmacht, ermöglichen sollen, zukünftig bestmöglich am Markt bestehen zu können. Als Ergebnis entschied man sich für eine kreisweite Waldgenossenschaft, der nun neben den privaten Waldbesitzern auch möglichst alle waldbesitzenden Kommunen angehören sollen. Hierzu werden in einem ersten Schritt die zwei bestehenden Genossenschaften zum 1. Januar 2017 fusionieren.

#### Vorteile bei einer Mitgliedschaft der Gemeinde Teningen in der Waldgenossenschaft:

- Als starker Marktpartner der Sägeindustrie können bessere Preise erzielt und größere Absatzmärkte erschlossen werden (Auslandsverkäufe).
- Absicherung der Holzverkäufe.
- Eine Solidargemeinschaft hat die Möglichkeit zur Realisierung größerer Projekte, die für den Einzelnen schwierig wären (z.B. Lagerplätze, Bahnanschluss, Hackschnitzel-Handel).
- Als Sprachrohr der Forstwirtschaft kann sich die Genossenschaft für die Belange der Waldwirtschaft in der Region einsetzen.

#### Nachteile:

- Zusätzlicher organisatorischer Aufwand.
- Zusatzkosten für die Verwaltung der Genossenschaft.

Um auf die Gestaltung der landkreisweiten Waldgenossenschaft Einfluss nehmen zu können, wäre ein baldiger Beitritt der Gemeinde Teningen von Vorteil.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nach derzeitigem Stand müsste die Gemeinde Teningen bei einem Beitritt in die Genossenschaft einmalig 1.000 EUR Aufnahmegebühr und 40 Cent/Festmeter für das über die Waldgenossenschaft verkaufte Holz bezahlen. Somit ist mit Kosten bei einem durchschnittlichen Holzverkauf von 4.000 Festmetern mit etwa 1.600 EUR jährlich zu rechnen.